



Vereinbarung

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie,

Mittelstand und Handwerk des

Landes Nordrhein-Westfalen

und

den sozialpolitischen Verbänden, Dachorganisationen der Kammern,

Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe

und den kommunalen Spitzenverbänden

zur Einrichtung einer Clearingstelle Mittelstand und zur Durchführung

der Clearingverfahren nach dem Gesetz zur Förderung des Mittelstandes

in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz - MFG) vom 18. Dezember 2012

in Verbindung mit der Rechtsverordnung (MFGVO) der Landesregierung zu § 6 Abs. 6

MFG vom 05. März 2013.

§ 1 Clearingstelle Mittelstand

Träger der Clearingstelle Mittelstand ist die IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V. IHK NRW übernimmt damit für die mittelstandsrelevanten Kammern und Verbände gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) die Durchführung der nach dem Gesetz vorgesehenen Clearingverfahren zur Beratung der Landesregierung bei der Erarbeitung ihrer mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben.

§ 2 Beteiligung an Clearingverfahren

Die Clearingstelle Mittelstand ist verpflichtet, im Rahmen der Clearingverfahren die Stellungnahmen der Beteiligten ergebnisorientiert und sachgerecht aufzuarbeiten. Die Beteiligten sind wiederum verpflichtet, sich zur fristgerechten Abgabe ihrer Voten zu verpflichten. Die Clearingstelle Mittelstand soll dort, wo möglich, die Stellungnahmen bündeln, und dort, wo nötig, eventuell abweichende Stellungnahmen kenntlich machen, wenn und soweit eine Einigung auf Initiative der Clearingstelle Mittelstand nicht erzielt werden konnte.

§ 3 Unabhängigkeit der Clearingstelle Mittelstand

Die Clearingstelle Mittelstand nimmt die Interessen aller Beteiligten neutral wahr, sie arbeitet unabhängig von der Interessenvertretung durch IHK NRW. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle Mittelstand sind bezogen auf formale und inhaltliche Aspekte der Clearingverfahren an Weisungen des Trägers nicht gebunden (sog. Notariatsfunktion der Clearingstelle Mittelstand).

§ 4 Verpflichtung der Beteiligten am Clearingverfahren i. S.d. § 6 Abs. 1 MFG

Die in § 6 Absatz 1 MFG genannten Beteiligten verpflichten sich zur aktiven und konstruktiven Mitwirkung und Unterstützung der Clearingverfahren.

Das heißt, sie geben bei Aufforderung durch die Clearingstelle Mittelstand

- entsprechend kompetente Stellungnahmen ab und
- nehmen an den durch die Clearingstelle Mittelstand initiierten Vermittlungsgesprächen teil.

Darüber hinaus verpflichten sie sich zur Einhaltung der ihnen durch die Clearingstelle Mittelstand gesetzten Fristen zur Erarbeitung ihrer Stellungnahmen.

§ 5 Ablauf der Clearingverfahren

Die Clearingstelle Mittelstand führt, nachdem sie von der Landesregierung über wesentliche mittelstandsrelevante Gesetzes- und Verordnungsvorhaben in Kenntnis gesetzt worden ist, eine Aufbereitung der Unterlagen unter Beachtung des Neutralitätsgebotes gemäß § 3 dieser Vereinbarung durch und leitet diese anschließend unmittelbar per E-Mail an die zu beteiligenden Kammern und Verbände weiter. Die Clearingstelle Mittelstand soll bei Bedarf die Vertreter der Beteiligten und gegebenenfalls auch die Vertreter des jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung zu Abstimmungsgesprächen einladen.

Vor Abgabe leitet die Clearingstelle Mittelstand den Entwurf ihrer Stellungnahme den Beteiligten gemäß § 6 Abs. 1 MFG per E-Mail zu; etwaige Anmerkungen oder Bedenken gegen den Entwurf der Stellungnahme sind der Clearingstelle Mittelstand innerhalb einer Woche per E-Mail mitzuteilen.

§ 6 Ergebnisse der Clearingverfahren

Die Ergebnisse der Clearingverfahren werden entsprechend der Rechtsverordnung der Landesregierung vom 05. März 2013 an die Landesregierung übermittelt.

§ 7 Jahresbericht

Die Clearingstelle Mittelstand erstellt zum Ende eines Jahres einen Bericht über Ablauf und Ergebnisse ihrer Arbeit für den Mittelstandsbeirat gemäß § 9 MFG.

§ 8 Schlussbestimmung

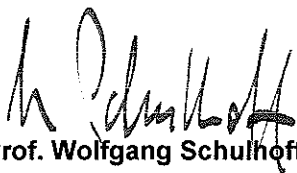
Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum Ablauf des 29. Dezember 2017 (Gesetzesbefristung). Die Unterzeichner sind bis zu diesem Zeitpunkt an die Bestimmungen dieser Vereinbarung gebunden.

Düsseldorf, den 11. März 2013



Garrelt Duin

Minister für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes NRW



Prof. Wolfgang Schulhoff

Präsident
Nordrhein-Westfälischer
Handwerkstag



Willy Hesse

Präsident
Westdeutscher
Handwerkskammertag



Horst-Werner Maier-Hunke

Präsident Landesvereinigung
der Unternehmensverbände
Nordrhein-Westfalen

Paul Bauwens-Adenauer

Präsident
Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen e.V.



Hanspeter Klein

Vorsitzender
Verband Freier Berufe im Lande
Nordrhein-Westfalen e.V.



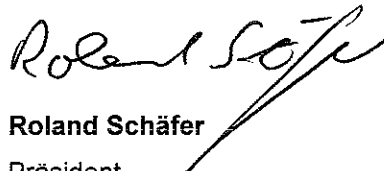
Thomas Hendele

Präsident
Landkreistag Nordrhein-
Westfalen



Peter Jung

Stellvertretender Vorsitzender
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Roland Schäfer

Präsident
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen



Dr. Sabine Graf

Stellvertretende Vorsitzende
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nordrhein-Westfalen